



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1498, 53064 Bonn

Herrn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 133, 53117 Bonn

VON (02

LEWAL Re

BEARBEITET VON He

INTERNET [WV](#)

DATUM Bonn, 20.01.2023

GESCHÄFTSZE

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszettelchen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

SACHGEGENSTAND: Ihre Anfrage zu eventuellen Zugriffsmöglichkeiten von (Strafverfolgungs-)Behörden
auf die elektronische Patientenakte (ePA)

BEZUG: Ihre E-Mail vom 30. November 2021

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre mit E-Mail vom 30. November 2021 an mich gerichtete Anfrage, in der Sie mich um Erläuterung bitten, ob ein möglicher Zugriff von anderen Behörden wie insbesondere solche aus dem Bereich Polizei und Justiz auf die in einer elektronischen Patientenakte gespeicherten Unterlagen rechtlich zulässig wäre.

Zunächst bitte ich Sie wegen meiner verspäteten Rückmeldung um Nachsicht. Infolge eines enorm hohen Aufkommens an Beschwerden und allgemeinen Anfragen bei gleichzeitigen Personalengpässen bin ich leider erst jetzt dazu gekommen, Ihnen auf Ihre Anfrage zu antworten.

Hinsichtlich Ihrer Frage einer rechtlichen Möglichkeit eines Zugriffs anderer Behörden auf die in einer elektronischen Patientenakte gespeicherten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass mir zwar keine spezifische Rechtsgrundlage bekannt ist, die anderen Behörden wie solchen aus den Bereichen Polizei und Justiz einen Zugriff gerade auf die elektronische Patientenakte erlaubt, jedoch dürfen andere Behörden durchaus im Rahmen der allgemein geltenden Regeln Zugriff auf die elektronische Patientenakte nehmen. Allerdings ist zu betonen, dass ein Zugriff anderer Behörden auf die in einer elektronischen Patientenakte gespeicherten Daten nach den allgemeinen Regeln nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist.



Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie beispielsweise Gesundheitsdaten in Art. 9 DSGVO besonders enge Voraussetzungen vor, unter denen diese verarbeitet werden dürfen. Zwar ist die DSGVO nach Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr der Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht anwendbar, jedoch ändert dies auch im Fall eines Zugriffs anderer Behörden nichts daran, dass die Krankenkassen nach § 341 Abs. 4 SGB V für die elektronische Patientenakte verantwortlich sind. Bei der von Ihnen geschilderten Situation eines Zugriffs anderer Behörden auf die in einer elektronischen Patientenakte gespeicherten Unterlagen handelt es sich damit um den Fall eines Datenaustauschs zwischen einer Stelle, deren Datenverarbeitungen unter die DSGVO fallen und einer Stelle, deren Datenverarbeitungen möglicherweise nicht unter die DSGVO fallen. Sollen Daten zwischen einer Stelle, deren Datenverarbeitungen unter die DSGVO fallen, und einer nicht unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallenden Behörde wie einer Strafverfolgungsbehörde i. S. d. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO übermittelt werden, bestimmt sich die Zuordnung der Datenverarbeitungshandlungen im Übermittlungsprozess nach der jeweils handelnden Stelle und ggf. dem Zweck der Datenverarbeitung (Bäcker in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 42. Ed. Art. 2 DSGVO Rdnr. 30a). Dementsprechend dürfte sich die Zulässigkeit eines Abrufs von Daten aus der elektronischen Patientenakte durch die in Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO genannten Behörden wie Strafverfolgungsbehörden nach der DSGVO richten, jedenfalls soweit eine Krankenkasse nach Aufforderung durch eine Strafverfolgungsbehörde Daten aus der elektronischen Patientenakte an diese übermittelt.

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO gelten die in Art. 9 DSGVO geregelten besonders engen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch für die Verarbeitung in Form der Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, weshalb der von Ihnen thematisierte Zugriff von anderen Behörden auf die in einer elektronischen Patientenakte den engen in Art. 9 DSGVO genannten Voraussetzungen unterliegt. Bei dem von Ihnen geschilderten Fall eines Zugriffs von Strafverfolgungsbehörden kommt als Rechtfertigungsgrund die Regelung des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO in Betracht, laut der personenbezogene Daten auf Grundlage einer entsprechenden Rechtsvorschrift unter den weiteren in Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO genannten Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Solche einen Zugriff erlaubende Rechtsgrundlagen können in verschiedensten Bereichen des deutschen Rechts sowie des Rechts der Europäischen Union enthalten sein. Darüber hinaus dürfen nach Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprü-



chen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist.

Eine spezifische Regelung, laut der Behörden gerade auf die elektronische Patientenakte nicht zugreifen dürfen (wie die von Ihnen in Bezug auf die elektronische Gesundheitskarte zitierte Vorschrift des § 97 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz Strafprozessordnung [StPO]) könnte zwar theoretisch in Bezug auf diejenigen Vorschriften geregelt werden, die den Datenzugriff anderer Behörden regeln, jedoch ist mir keine solche spezifische Schutzvorschrift in Bezug auf die elektronische Patientenakte bekannt. Ob die Regelung über das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO auf den von Ihnen thematisierten Fall eines Zugriffs auf die elektronische Patientenakte durch Strafverfolgungsbehörden anwendbar ist, ist derzeit nicht abschließend geklärt. Zwar hat sich in der Begründung des Referentenentwurfs zu § 341 SGB V der gesetzgeberische Wille ausgedrückt, dass für sensible Gesundheitsdaten nach § 341 Abs. 2 SGB V-E der Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO für die elektronische Patientenakte gelten soll, jedoch ist dies nicht als gesetzliche Regelung in den Wortlaut übernommen worden. Wie Strafverfolgungsbehörden die von Ihnen zitierte Vorschrift des § 97 StPO in Bezug auf einen möglichen Zugriff auf die elektronische Patientenakte auslegen bzw. auslegen werden, entzieht sich meiner Kenntnis. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden in der Regel den Landesdatenschutzaufsichtsbehörden unterliegt. Ich kann daher nicht ausschließen, dass Strafverfolgungsbehörden die Regelung über das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO nicht auf den Fall eines Zugriffs auf die elektronische Patientenakte anwenden.

Ich selbst habe im Gesetzgebungsverfahren zum Patientendaten-Schutzgesetz zu dieser Problematik Stellung genommen. In meiner Stellungnahme vom 25. Mai 2020 zur Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des 19. Deutschen Bundestages am 27. Mai 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patienten-Datenschutz-Gesetz) habe ich deutlich werden lassen, dass sich die Anwendbarkeit des in § 97 StPO geregelten Beschlagnahmeschutzes ohne eine ausdrückliche Regelung im Gesetz nicht zwingend bereits aus einer Bezugnahme auf § 53a StPO und § 11 StGB ergibt. Ich habe daher im Gesetzgebungsverfahren angeregt, dass in § 97 StPO zumindest eine deklaratorische Regelung zum Beschlagnahmeschutz für die elektronische Patientenakte aufgenommen wird. Der Gesetzgeber hat meine Anregung jedoch nicht aufgegriffen.

Dass die derzeitige Fassung des § 97 StPO Anlass zu Zweifeln an einer Anwendbarkeit auf einen möglichen Zugriff anderer Behörden auf die elektronische Patientenakte bieten kann, ergibt sich unter anderem aus folgenden Erwägungen:



Der in § 97 Abs. 2 StPO geregelte Fall der Beschlagnahme bezieht sich von seinem Wortlaut her primär auf die Beschlagnahme körperlicher Gegenstände. Hierauf weist unter anderem das in § 97 Abs. 2 StPO verwendete Wort „Gewahrsam“ hin. Körperliche Gegenstände zeichnen sich dadurch aus, dass sie räumlich abgrenzbar sind. Die in einer elektronischen Patientenakte enthaltenen Daten sind an sich aber nicht räumlich abgrenzbar und insofern körperlich, sondern lediglich die Datenträger, auf denen diese Daten abgebildet sind. Gegen die Anwendbarkeit des in § 97 Abs. 2 StPO geregelten Beschlagnahmeverbots auf einen Abruf von Daten aus einer elektronischen Patientenakte spricht daher bereits, dass die in einer elektronischen Patientenakte enthaltenen Daten auch abgerufen werden können, ohne dass der Datenträger als solcher räumlich verändert bzw. insoweit beschlagnahmt wird. Zwar können die für verkörperte Daten geltenden Regelungen der StPO nach der Regelung des § 11 Abs. 3 StGB auch auf nicht verkörperte Daten angewendet werden, allerdings nach dessen Wortlaut nur, wenn die entsprechende Regelung der StPO auch hierauf verweist. § 97 StPO verweist aber nicht auf § 11 Abs. 3 StGB, was dafür sprechen kann, dass die Regelung des § 97 StPO von vornherein nicht auf die elektronische Patientenakte anwendbar ist. Allerdings wird in der juristischen Literatur auch durchaus vertreten, dass die Regelung des § 11 Abs. 3 StGB auf § 97 StPO auch dann anwendbar ist, wenn § 97 StPO nicht auf § 11 Abs. 3 StGB verweist (vgl. Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 2019 § 97 StPO Rdnr. 16).

Im Übrigen wird die elektronische Patientenakte von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich also nicht um Unterlagen, die sich im Gewahrsam des Arztes oder eines anderen Leistungserbringers befinden. Auf Krankenkassen würde sich das Beschlagnahmeverbot nach der gesetzlichen Regelung erstrecken, wenn diese an der beruflichen Tätigkeit des Arztes oder anderen Leistungserbringers mitwirken (§ 53a Abs. 1 StPO). In der Literatur wird ausgeführt, dass Krankenkassen bei der Bereitstellung der elektronischen Patientenakte gerade nicht an der beruflichen Tätigkeit der Ärzte mitwirkten, sondern nach § 341 Abs. 1, § 342 Abs. 1 SGB V eine eigene gesetzliche Aufgabe erfüllten und Dienstleister der Versicherten seien (Solscheid, MedR 2021, 795, 798; Dochow, MedR 2021, 13, 20).

Insoweit stimme ich den Ausführungen in der von Ihnen als Anlage beigefügten Stellungnahme der Bundesärztekammer zu, dass nicht abschließend geklärt ist, ob und inwieweit sich das in § 97 StPO geregelte Beschlagnahmeverbot auch auf die elektronische Patientenakte bezieht. Vor diesem Hintergrund vertrete ich nach wie vor meine bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Auffassung, dass eine ausdrückliche Regelung zur Anwendbarkeit des Beschlagnahmeschutzes nach § 97 StPO auf den Zugriff auf die elektronische Patientenakte angebracht ist. Meine im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Stellungnahme finden Sie auf meiner Internetseite unter der Adresse



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2020/StgN_Patienten-Datenschutz-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=6 .

Welche Personen oder Stellen jenseits von Strafverfolgungsbehörden auf die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Daten zugreifen dürfen, ist in § 352 SGB V geregelt. In diesem Fall ist ein Zugriff auf die Daten nur mit Einwilligung des Versicherten zulässig.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben und danke für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

